

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 16.01.2019	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Rechtsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2019/0023 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Betrauung der Centralstation Veranstaltungs-GmbH mit Dienstleistungen von
allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsprechend den Maßgaben des EU-
Beihilferechts

Vorlage vom: 14.01.2019

Beschlussvorschlag:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt betraut die Centralstation Veranstaltungs-GmbH durch den als Anlage beigefügten Öffentlichen Betrauungsakt (Bescheid) mit den dort beschriebenen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Abs. 1 des Öffentlichen Betrauungsaktes).

Anlagen: Betrauungsakt Centralstation Veranstaltungs-GmbH NEU

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten:	☐ Ja	☐ Nein
---------------------	-----------------------------	-------------------------------

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 14.01.2019:

1.)

In ihren Sitzungen am 30.08.2018 (Magistratsvorlage Nr. 2018/0183) und am 11.12.2018 (Magistratsvorlage Nr. 2018/0330) hat die Stadtverordnetenversammlung die Auflösung des Eigenbetriebs Bürgerhäuser und Märkte sowie gleichzeitig die Übertragung des Aufgabenbereichs „Bürgerhäuser“ auf die Centralstation Veranstaltungs-GmbH beschlossen.

Aufgrund des somit erweiterten Tätigkeitsbereichs der Centralstation Veranstaltungs-GmbH ist erforderlich, auch den zugunsten des Unternehmens zuletzt gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.09.2015 (Magistratsvorlage Nr. 2015/0365) erlassenen Betrauungsakt vom 25.09.2015 anzupassen, um auch weiterhin den Vorgaben des EU-Beihilferechts zu genügen.

Dem wird durch den als Anlage beigefügten neuen Betrauungsakt Rechnung getragen. § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes, in dem die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse aufgeführt sind, mit denen die Stadt das Unternehmen betraut, wird um die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Übernahme der Betriebsführung für die Bürgerhäuser und Versammlungsstätten ergänzt (vgl. § 2 Abs. 1 lit. b des Betrauungsaktes).

Daneben werden in dem neuen Betrauungsakt noch redaktionelle Anpassungen sowie klarstellende Regelungen aufgenommen. So wurden etwa die Regelungen zur Geltungsdauer (§ 7) überarbeitet, eine Rechtsbehelfsbelehrung (§ 13) eingefügt sowie ein Berechnungsschema zur Ermittlung des zulässigen „Sollausgleichs“ (s. § 3 Abs. 4 und Anhang 2) beigefügt.

2.)

Die Centralstation Veranstaltungs-GmbH wurde aufgrund Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.02.2014 (Magistratsvorlage Nr. 2014/0005) gegründet und hat zum 01.04.2014 das kulturelle Geschäft der vormaligen Centralstation Kulturgesellschaft mbH übernommen. Die Centralstation Veranstaltungs-GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Wissenschafts- und Kongresszentrum Darmstadt GmbH & Co. KG, deren alleinige Gesellschafterin die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist.

Gesellschaftszweck der Centralstation Veranstaltungs-GmbH ist die Förderung von Kultur, Kunst und gesellschaftlichen Begegnungen in der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Das Unternehmen erfüllt seinen Zweck mit der Durchführung von Konzert- und Theaterveranstaltungen und sonstigen Darbietungen aus den Bereichen der Musik, Literatur und darstellender Kunst vorwiegend in dem Gebäude und auf dem Vorplatz der HEAG Halle B. Mit den Veranstaltungen des Unternehmens soll in Darmstadt ein Kulturmittelpunkt von überregionaler Bedeutung in der Region Rhein-Main-Neckar erhalten und weiterentwickelt werden. Gemäß der Änderung bzw. Ergänzung des Gesellschaftsvertrages erfüllt das Unternehmen weiterhin seinen Zweck auch mit der Verwaltung von Versammlungsstätten und Bürgerhäusern in Darmstadt sowie der Vermietung von öffentlichen Räumen für private, öffentliche oder kommerzielle Zwecke sowie für kulturelle, Vereins- oder sonstige Veranstaltungen.

3.)

Die Centralstation Veranstaltungs-GmbH verfolgt damit Gemeinwohlaufgaben, denn die Sicherung und Förderung einer bedarfsgerechten Infrastruktur für Gemeinschaftseinrichtungen

des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Darmstadt ist ein Teil der der Stadt obliegenden Daseinsvorsorge.

Die der Centralstation Veranstaltungs-GmbH gemäß § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes übertragenen Aufgaben stellen eine von einem öffentlichen Zweck getragene Aufgabe der Wissenschaftsstadt Darmstadt dar, namentlich die Planung, Organisation und Durchführung eines vielfältigen, allen Bevölkerungsschichten zugänglichen, hochwertigen Kulturangebotes in den Bereichen Musik, Literatur, Kunst, Bildung und Wissenschaft. Diese Tätigkeiten zählen zu den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Wissenschaftsstadt Darmstadt. Ihre Erfüllung durch die Centralstation Veranstaltungs-GmbH liegt im allgemeinen Interesse.

Dies gilt auch, soweit die Centralstation Veranstaltungs-GmbH nunmehr zusätzlich die Betriebsführung, d. h. die Verwaltung, insb. die Vermietung und Verpachtung der ehemals vom Eigenbetrieb Bürgerhäuser und Märkte geführten Bürgerhäusern und Versammlungsstätten im Namen und für Rechnung der Wissenschaftsstadt Darmstadt wahrnimmt. Auch hierdurch wird ein hochwertiges, vielfältiges und verlässliches Angebot des täglichen, insbesondere sozialen und kulturellen Lebens in der Wissenschaftsstadt Darmstadt geleistet, das ohne öffentliche Förderung nicht oder nicht zu angemessenen, bezahlbaren Preisen dauerhaft verfügbar und breiten Bevölkerungsschichten zugänglich wäre.

Aufgrund des Gemeinwohlbezugs der Tätigkeiten und Aufgaben mit denen die Centralstation Veranstaltungs-GmbH gemäß § 2 Abs. 1 des beigefügten Betrauungsaktes von der Stadt betraut wird, handelt es sich mithin um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des EU-Beihilferechts.

4.)

Die Stadt hat bereits in der Vergangenheit an die Gesellschaft Zuschüsse zur Durchführung ihrer Tätigkeiten auf EU-beihilferechtlicher Grundlage geleistet. Es ist davon auszugehen, dass für die in § 2 Abs. 1 des neuen Betrauungsaktes aufgeführten Tätigkeiten dies auch in Zukunft notwendig ist, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft weiterhin die Leistungen erbringen kann, die in Bezug auf Qualität, Umfang, Bezahlbarkeit, Dauerhaftigkeit und universellem Zugang durch andere private Marktteilnehmer nicht oder nicht in der von der Stadt gewünschten Weise zur Verfügung gestellt werden können.

Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen wie die Centralstation Veranstaltungs-GmbH können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar – gewährten geldwerten Vorteile zugunsten der Centralstation Veranstaltungs-GmbH, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts sein. Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d.h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d.h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe – ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) – als mit dem

Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anmeldung (Notifizierung) der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen, hier die Centralstation Veranstaltungs-GmbH, mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut wird;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Bedeutsam ist insbesondere, dass die Berechnung der Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) nachvollziehbar sein muss und dass die Festlegungen im Vorhinein durch den Betrauungsakt in Verbindung mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan oder einem entsprechenden anderen Nachweis der Centralstation Veranstaltungs-GmbH getroffen werden. Im Rahmen des jeweiligen Wirtschaftsplans sind – soweit notwendig – in einer Trennungsrechnung alle Erlöse und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erforderlich sind. Sonstige Tätigkeiten, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind (s. § 2 Abs. 2 des Betrauungsaktes), dürften ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission nicht mit staatlichen (kommunalen) Mitteln gefördert werden. Durch die im jeweiligen Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die Centralstation Veranstaltungs-GmbH mit dem jeweiligen Jahresabschluss und ggf. einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Wissenschaftsstadt Darmstadt betreffend der Centralstation Veranstaltungs-GmbH, der auf einer Musterempfehlung der kommunalen Spitzenverbände, namentlich der Landkreistage Baden-Württemberg und Bayern basiert, erfüllt die Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts.

Der Betrauungsakt stellt auch für die Zukunft sicher, dass erforderliche kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) an die Centralstation Veranstaltungs-GmbH ohne eine vorherige Anmeldung (Notifizierung) bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann – in Bestätigung und Ergänzung der bisherigen Übung – die weitere Tätigkeit der Centralstation Veranstaltungs-GmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht gewährleistet werden.

Darmstadt, 14.01.2019

Der Dezernent I

Der Dezernent IV

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer